



Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Friedhofsgebührenordnung

Erstellt von:
Leon Schönherr

Datum:
18.09.2026

Haushaltsmittel sind vorhanden:

☐

ja

☐

nein

☐

entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Leun	19.09.2026		vorberatend
Finanzausschuss	21.10.2026		vorberatend
Sozialausschuss	21.10.2026		vorberatend
Bau- und Umweltausschuss	21.10.2026		vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	09.11.2026		beschließend

Sach- und Rechtslage:

Im Jahr 2024 wurde im Zusammenhang mit der Neufassung der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Leun eine Gebührenberechnung erstellt, die grundsätzlich auf eine vollständige Berücksichtigung der seinerzeit ermittelten gebührenfähigen Kosten ausgerichtet war. Auf dieser Grundlage wurden entsprechende Gebührensätze für die einzelnen Leistungen und Nutzungen der städtischen Friedhöfe ermittelt.

Im Rahmen der politischen Beratung wurde seinerzeit jedoch entschieden, die kalkulierten Gebührensätze nicht vollständig, sondern grundsätzlich lediglich in Höhe von 80 % anzusetzen. Die entsprechend reduzierten Gebühren wurden mit der 5. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung beschlossen und traten zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

Mit der nun vorgesehenen 6. Änderungssatzung soll wieder an die seinerzeitige Gebührenberechnung auf Basis von 100 % angeknüpft werden. Die bislang aufgrund der politischen Entscheidung reduzierten Gebührensätze werden hierzu entsprechend angepasst.

Die Änderung betrifft darüber hinaus insbesondere Bestattungs- und Umbettungsgebühren, Gebühren für die Überlassung von Grabstätten und Nutzungsrechten, Grabräumungsgebühren sowie einzelne Verwaltungsgebühren. Die konkrete Ausgestaltung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten 6. Änderungssatzung.

Mit der vorgesehenen Anpassung soll die im Jahr 2024 politisch vorgenommene Absenkung auf 80 % beendet und wieder an die seinerzeit ermittelten 100-%-Gebührensätze angeknüpft werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Anhebung der bislang reduzierten Friedhofsgebühren sind ab dem Haushaltsjahr 2027 höhere Gebühreneinnahmen im Bereich des Friedhofswesens zu erwarten.

Die Anpassung führt dazu, dass die Nutzerinnen und Nutzer der städtischen Friedhöfe wieder in dem Umfang an den Kosten der jeweiligen Leistungen beteiligt werden, der der seinerzeitigen

Gebührenberechnung auf Basis von 100 % entspricht. Hierdurch verringert sich entsprechend der bislang aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzierende Anteil.

Die konkrete Höhe der zusätzlichen Gebühreneinnahmen kann im Voraus nicht abschließend beziffert werden, da sie insbesondere von der Anzahl und Art der Bestattungen, der gewählten Grabarten, der Nutzung der Trauerhallen sowie von Verlängerungen und sonstigen gebührenpflichtigen Leistungen abhängig ist.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte 6. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Leun in der vorgelegten Fassung.

Mit der 6. Änderungssatzung wird die mit der 5. Änderungssatzung vorgenommene Reduzierung der auf Grundlage der damaligen Gebührenberechnung ermittelten Gebührensätze auf grundsätzlich 80 % aufgehoben. Die Gebührensätze werden mit Wirkung zum 1. Januar 2027 wieder an die seinerzeit ermittelten Gebührensätze auf Grundlage von 100 % angepasst.

Die 6. Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft.

Anlage(n):

1. 5. Änderungssatzung -aktuell gültig-
2. 6. Änderungssatzung -Entwurf-